

Gastaufnahmebedingungen für Beherbergungsleistungen

1. Abschluss des Beherbergungsvertrages: (Beherbergungsbetrieb abgekürzt „BHB“)

Mit der Buchung, die mündlich, telefonisch, per Fax oder Mail erfolgen kann, bietet der Vermieter dem Gast den Abschluss eines Beherbergungsvertrages an.

Dieser Beherbergungsvertrag kommt mit der Buchungsbestätigung zustande, welche der Gast und der BHB vornimmt.

2. Mietpreis und Nebenleistungen:

Der in der Buchungsbestätigung angegebene Preis, versteht sich als Gesamtpreis und schließen Nebenkosten wie z.B. Wasser, Heizung, Strom ein.

Haben die Vertragsparteien ausdrücklich eine verbrauchsabhängige Abrechnung oder Zusatzleistungen vereinbart, deren Inanspruchnahme dem Gast freigestellt sind, sind diese Nebenkosten gesondert in Rechnung zustellen.

3. Bezahlung:

Die Preise gelten pro Person/Nacht bzw. pro Nacht wenn zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

Der Gesamtpreis ist am Tage der Abreise fällig, falls nichts anderes vereinbart ist.

4. An- und Abreiseregulungen:

Am Anreisetag stellt der Vermieter dem Gast das Mietobjekt ab 14.00 Uhr zur Verfügung.

Am Abreisetag ist das Mietobjekt bis 10.00 Uhr zu räumen. Abweichungen sind mit dem BHB abzusprechen.

5. Rücktritt:

Der Gast kann vor Beginn der Mietzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter vom Beherbergungsvertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung beim Vermieter.

Der BHB bemüht sich eine anderweitige Vermietung der Unterkunft zu erreichen.

Bei Nichterfolg einer Nachnutzung bzw. bei Nichtanreise oder nicht fristgerechter Stornierung behält sich der BHB vor, Stornokosten wie folgt zu berechnen:

- bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 15 % (mindestens 15,- € pro Person)
 - bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 25 %
 - bis zum 11. Tag vor Reisebeginn 40 %
 - bis zum 3. Tag vor Reisebeginn 55 %
- ab dem 2. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 80 %

6. Haftung des BHB

Der Vermieter haftet nicht gemäß § 536a BGB

- a) soweit ein Schaden des Gastes vom BHB weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit der BHB für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist.

Der BHB haftet nicht für Leitungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen , die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind. Der Vermieter haftet nicht in Fällen höherer Gewalt (z.B. Brand, Überschwemmung etc.)